

Federführung:  
20 - Finanzen und Controlling  
Produkt:  
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Datum:  
25.01.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.02.2018	Entscheidung

## **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) in der Stadt Coesfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) vom \_\_\_\_\_ wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Mit Ratsbeschluss vom 29.09.2016 ist zum 01.01.2017 die Wettbürosteuersatzung der Stadt Coesfeld in Kraft getreten (vgl. Vorlage 165/2016). Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte im Jahr 2016 in drei Musterverfahren entschieden, dass die Stadt Dortmund Wettbürobetreiber zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Den Flächenmaßstab als Besteuerungsmaßstab hatte das Oberverwaltungsgericht NRW als rechtmäßig beurteilt. Die in der Satzung gewählte Bemessungsgrundlage der Veranstaltungsfläche des Wettbüros sei nicht zu beanstanden, da davon ausgegangen werden könne, dass der Vergnügungsaufwand mit der Größe des Wettbüros wachse. Somit stehe die Fläche der benutzten Räumlichkeiten in Zusammenhang mit den Umsatzerwartungen des Veranstalters. Aufgrund dessen wurde in die für die Stadt Coesfeld geltenden Satzung wie in vielen weiteren Kommunen auch ebenfalls der Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage gewählt.

Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die bisherige Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund überprüft und den bisher geltenden Besteuerungsmaßstab beanstandet (BVerwG 9 C 7.16). Der gewählte Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung wurde als unzulässiger Ersatzmaßstab gesehen, da dieser die Steuergerechtigkeit verletze. Der Rechtfertigungsbedarf für einen Ersatzmaßstab, so die Ausführungen des Gerichtes, sei umso höher, je weiter er sich von dem eigentlichen Belastungsgrund entferne. Mit dem gewählten Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben.

Für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer bildet nach den Leitsätzen des BVerwG der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab. Daher ist es aufgrund dieses Urteils angezeigt, auch die Wettbürosteuersatzung der Stadt Coesfeld zu ändern. Dies wird auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) empfohlen. In der neuen Fassung des § 4 des Entwurfs der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt

Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) wird die bisher gewählte Bemessungsgrundlage „Flächenmaßstab“ durch den Brutto-Wetteinsatz pro Monat, d. h. der Einsatz des Wettkunden ohne jeglichen Abzug, als neue Bemessungsgrundlage ersetzt. Einige weitere Vorschriften waren redaktionell anzupassen. Der Satzungsentwurf orientiert sich eng an der nun vom StGB NRW veröffentlichten Mustersatzung.

Das BVerwG hat in seiner Verhandlung weiterhin ausgeführt, dass die Wettbürosteuer sich auch nicht in einem unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes befinde. Der Bundesgesetzgeber halte dabei einen relativ geringen Steuersatz von 5 Prozent auf den Wetteinsatz für gerechtfertigt. Er wolle damit im Zusammenhang mit dem von den Bundesländern im Glücksspielstaatsvertrag vereinbarten Konzessionssystem einen Anreiz dafür bieten, den derzeit illegalen Markt für Sportwetten in die Legalität zu überführen. Mit dieser Zielsetzung stehe die zusätzliche kommunale Wettbürosteuer jedenfalls dann nicht in Widerspruch, wenn sie einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast wahrte. Nach den Ausführungen des StGB NRW herrscht in der kommunalen Familie, soweit ersichtlich, Einigkeit darüber, dass ein Steuersatz in Höhe von 3 Prozent einen hinreichenden Abstand zur Sportwettensteuer wahrte, deren Steuersatz 5 Prozent des Nennwertes der Wertscheine beziehungsweise des Spieleinsatzes beträgt. Die Stadt Coesfeld orientiert sich an dem Steuersatz von 3 Prozent auf den Wetteinsatz und bleibt damit deutlich unter dem Steuersatz des Bundes. Soweit bisher ersichtlich orientieren sich die meisten Kommunen an dem Steuersatz von 3 Prozent. Die Gesamtbelastung aus Sportwettensteuer und Wettbürosteuer liegt für den Wettbürobetreiber somit bei insgesamt 8 Prozent des Spieleinsatzes (5 Prozent Sportwettensteuer, 3 Prozent Wettbürosteuer).

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Dadurch wird bei den Wettbürobetreibern die Steuer nach der neuen Bemessungsgrundlage nachträglich erhoben und soll sicherstellen, dass die bislang eingenommenen Steuereinnahmen aufgrund des rechtswidrigen Bemessungsmaßstabes nicht vollständig ausgeschüttet werden müssen. Aufgrund des Vertrauensschutzes gilt für den Zeitraum der Rückwirkung die Besteuerung mit der Maßgabe der Übergangsvorschrift des § 7a des Satzungsentwurfes, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat (vergl. auch BVerwG, Urteile vom 9. März 1984 – 8 C 45/82 und vom 27. Januar 1978 – VII C 32.76).

## **Anlagen:**

Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_

Synopse der bisherigen Fassung und der neuen Fassung